

Aktuelle Entwicklungen im Familienrecht

Scheidung, Sorgerecht, Umgang und Unterhalt sowie internationale Kindesentführung

Sabine LENTZ*

- I. Familiengerichte in Japan
- II. Eheschließung und Scheidung in Japan
 - 1. Einverständliche Scheidung
 - 2. Scheidung im Schlichtungsverfahren
 - 3. Gerichtliche Scheidung
- III. Unterhalt
- IV. Vermögensrechtliche Auseinandersetzung
- V. Kindschaftssachen: Sorgerecht und Umgang
 - 1. Sorgerecht
 - 2. Umgangsrecht
 - 3. Vollstreckungsregelungen bei Kindschaftssachen
 - 4. Bewertung des Sorge- und Umgangsrechts in Japan
- VI. Die Umsetzung des HKÜ in Japan
 - 1. Statistischer Überblick
 - 2. Entscheidungsgrundlagen
- VII. Verfahrenskostenhilfe
- VIII. Abschließende Bewertung

2007 hat JONES¹ Japan als sicheren Hafen für Kindesentführung durch einen Elternteil beschrieben. Auch wenn Japan 2014 dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)² beigetreten ist,³ gibt es nach wie vor

* Die Autorin ist langjährige Familienrichterin am AG Oberhausen und hat von Oktober bis Dezember 2019 am Deutsch-Japanischen Juristenaustausch teilgenommen, der durch den Obersten Gerichtshof organisiert wurde und in einer zweimonatigen Hospitation u. a. am Familiengericht in Tōkyō bestand. Angegebene Links wurden letztmalig am 25. März 2021 überprüft.

1 C. P. A. JONES, In the Best Interests of the Court: What American Lawyers Need to Know about Child Custody and Visitation in Japan, *Asian-Pacific Law & Policy Journal* 8-2 (2007) 167.

2 Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980.

3 Zum Beitritt und zu den Hintergründen ausführlich Y. NISHITANI, Aktuelle Entwicklungen im internationalen Familienrecht Japans, *ZJapanR / J.Japan.L.* 43 (2017) 21, 36 ff.; T. HAMANO, The Aftermath of Japan's Ratification of the Hague Convention on Child Abduction: An Investigation into the State Apparatus of the Modern Japa-

regelmäßig Presseberichte, die über die erfolglose Umsetzung des Abkommens berichten.⁴ Dies soll vor allen Dingen auf den folgenden Umständen beruhen: In Japan soll es die Regel sein, dass der Elternteil, bei dem sich die Kinder nicht aufhalten, den Kontakt zu den Kindern verliert. Es werden Zahlen im Ausmaß von 150.000 Kindern jährlich genannt, die davon betroffen sein sollen. Weiterhin soll es an effektiven Vollstreckungsmöglichkeiten von Beschlüssen zum Umgang oder auch zur elterlichen Sorge fehlen. Die Zeitschrift *Facta* soll zudem 2012 eine Drei-Punkte-Strategie enthüllt haben, mit der Scheidungsanwälte möglichst viel aus den Vätern herauspressen: Die Mütter sollten den Vätern die Kinder sofort entziehen, sie sollten ihnen häusliche Gewalt vorwerfen und sie sollten sicherstellen, dass die Kinder keinen Kontakt zu den Vätern hätten.⁵

Im Folgenden werden nach einem kurzen Überblick über die japanische Familiengerichtsbarkeit und über die Eheschließung die Grundzüge des japanischen Scheidungsrechts sowie der Folgesachen dargestellt. Es soll weiterhin gezeigt werden, dass das japanische Familienrecht den Grundvorstellungen des HKÜ, auch nach der Trennung den Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen zu wahren, nicht entspricht.⁶ Weiterhin wird die Umsetzung des HKÜs in Japan dargestellt. Schließlich wird die Umsetzung des HKÜs vor dem Hintergrund des japanischen Familienrechts bewertet.

nese Family, *IAFOR Journal of Asian Studies* 3-1 (2017) 41 f., unter <https://iafor.org/archives/journals/iafor-journal-of-asian-studies/10.22492>.

- 4 Besondere mediale Aufmerksamkeit hat kürzlich in Japan der Fall eines australischen Vaters gefunden, der auf der Suche nach seinen Kindern, die er seit Mai 2019 nicht gesehen hat, wegen Hausfriedensbruch bei seinen Schwiegereltern verhaftet wurde, sechs Wochen in Haft saß und nun zu einer Bewährungsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde, siehe C.-R. KIM, In Japan, foreign parents lead charge against loss of child custody, *The Japan Times*, 17. Januar 2020, unter <https://www.japantimes.co.jp/news/2020/01/17/national/crime-legal/japan-foreign-parents-lead-charge-child-abduction/#.XrAZNpU8S70>; vgl. auch W. WAGNER, Herr Echternach vermisst seine Kinder, *Der Spiegel*, 3. Februar 2018, unter <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/japan-auslaender-kaempfen-um-kontakt-zu-ihren-kindern-a-1190709.html>; „Foreign parents fight in vain for custody in Japan“, *The Straits Time*, 23. Oktober 2018, unter <https://www.straitstimes.com/asia/east-asia/foreign-parents-fight-in-vain-for-custody-in-japan>.
- 5 C. NEIDHARDT, Wenig Mitleid für verlassene Väter, *Süddeutsche Zeitung*, 26. November 2018, unter <https://www.sueddeutsche.de/panorama/japan-kindesentfuhrung-sorgerecht-1.4226078>.
- 6 Vgl. auch T. TANASE, Post-Divorce Laws Governing Parent and Child in Japan, 14. September 2010, unter https://travel.state.gov/content/dam/childabduction/tanase_on_visitation_law_in_english.pdf; DERS., The Hague Convention and Japan's Parent-Child Law, 6. November 2012, unter <http://global.chuo-u.ac.jp/english/features/2014/03/4793/>.

I. FAMILIENGERICHTE IN JAPAN

In Japan gibt es 50 Familiengerichte mit 203 Zweigstellen sowie 77 lokalen Büros. Zweitinstanzlich gibt es acht Obergerichte und als höchstes Gericht den Obersten Gerichtshof.⁷ Der japanische Oberste Gerichtshof ist allerdings kein Verfassungsgericht im deutschen Sinn, sondern er ist weiteres Instanzengericht in den gesetzlich im Prozessrecht bestimmten Fällen. Die Anrufung des Obersten Gerichtshofs in familienrechtlichen Verfahren ist dann zulässig, wenn die Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung angegriffen wird oder wenn ein Obergericht ein Rechtsmittel zulässt, da die Entscheidung eine wichtige Rechtsauslegung betrifft.

An japanischen Gerichten arbeiten insgesamt nur etwa 3.750⁸ Richter.⁹ Nach der Statistik des Obersten Gerichtshofs für 2016 haben die japanischen Gerichte im genannten Jahr etwa 1,5 Millionen zivil- und verwaltungsrechtliche Verfahren, ungefähr 1 Million Strafverfahren, 1 Million familienrechtliche Verfahren¹⁰ und 83.000 Jugendstrafverfahren erledigt. Tōkyō hat mit etwa 50 Richtern mit Abstand das größte Familiengericht in Japan: 11,2 % aller familiengerichtlichen Verfahren waren dort anhängig. Bewältigt werden kann die Arbeit der Familiengerichte mit der geringen Anzahl der Richter insbesondere aufgrund zweier Besonderheiten: Den Richtern arbeiten u. a. ca. 10.000 Rechtspfleger (*court clerks, saiban-sho shoki-kan*) und ca. 1.600 familiengerichtliche Untersuchungsbeamte (*family court investigating officers, katei chōsa-kan*)¹¹ zu und vielen Familienver-

7 SUPREME COURT OF JAPAN, Court System of Japan 2020, 1 f., unter https://www.courts.go.jp/english/vc-files/courts-en/file/2020_Courts_in_Japan.pdf; S. LENTZ, Familiengerichtsbarkeit und Familienrecht in Japan, Familie und Recht 2019, 203 ff.

8 15 Richter am Obersten Gerichtshof, 2.035 Richter, 877 Assistenzrichter (Richter mit weniger als zehn Jahren Erfahrung) und 806 Richter an den untersten Gerichten. Am Distriktgericht von Tōkyō sind ca. 500 Richter tätig. Siehe auch C. P. A. JONES, Japan on just 10 judges a day costs a pretty penny, The Japan Times, 1. Juli 2018, unter <https://www.japantimes.co.jp/community/2018/07/01/issues/japan-just-10-judges-day-costs-pretty-penny/#.XhCwZFKipo>.

9 Bei ca. 126 Millionen Einwohner kommt damit nur ein Richter auf 33.600 Einwohner. In Deutschland kommt bei ca. 83 Millionen Einwohnern und ca. 20.000 Richtern auf ca. 4.150 Einwohner ein Richter.

10 Familiengerichte: 1.022.765 (2016), 1.050.186 (2017), 1.066.332 (2018), vgl. https://www.courts.go.jp/english/vc-files/courts-en/file/2018_STATISTICAL_TABLES.pdf.

11 Zur Ausbildung und Aufgaben der familiengerichtlichen Untersuchungsbeamten, LENTZ, *supra* Fn. 7, 206. In Tōkyō gibt es etwa 100 solcher Untersuchungsbeamten am Familiengericht. Drei oder vier arbeiten jeweils in einem Team, das von einem Senior geführt wird. 10 bis 20 Verfahren werden gleichzeitig in einem Team bearbeitet. Die familiengerichtlichen Untersuchungsbeamten sind Justizbeschäftigte. Nach einem Bachelorabschluss (z. B. in Psychologie, Pädagogik, Soziologie) werden sie zwei Jahre, teils praktisch teils schulisch, im zentralen Juristenausbildungsinstitut (Legal

fahren, u.a. auch dem Scheidungsverfahren, muss zudem ein familiengerichtliches Schlichtungsverfahren vorausgehen.

II. EHESCHLIEßUNG UND SCHEIDUNG IN JAPAN

Die Eheschließung in Japan ist ganz einfach: Mann und Frau müssen lediglich das ausgefüllte Formular zur Registrierung einer Eheschließung (*kon'in todokesho*), das im Internet erhältlich ist,¹² bei der Stadt (*shiyakusho*) einreichen, Art. 739 *Minpō* (Zivilgesetz, nachfolgend: ZG). Das persönliche Erscheinen ist nicht notwendig. Ausländer müssen allerdings ein Ehefähigkeitszeugnis beibringen (*kon'in yōken gubi shōmei-sho*). Während in Deutschland inzwischen jede neunte Eheschließung¹³ binational ist, gab es in Japan 2018 586.481¹⁴ Eheschließungen, davon waren 21.852,¹⁵ d.h. nur jede 27., binationale Eheschließungen. Auch wenn es seit 1947 ein neues Familienrecht gibt, nach dem die Ehegatten gleichberechtigt sind und ein Ehepaar heute wählen kann, ob es den Namen des Mannes oder den Namen der Frau annehmen will, entscheiden sich doch 96 % der Paare für den Nachnamen des Mannes.¹⁶

Training and Research Institute, *Shihō kenshū-jo*) in Wakō – siehe zu der einzigartigen Einrichtung in Japan unter https://www.courts.go.jp/english/institute_02/institute/index.html# – ausgebildet und auf ihre Tätigkeit beim Familiengericht vorbereitet.

- 12 Vgl. z.B. für Sapporo: http://www.city.sapporo.jp/download/shinsei/procedure/00333_pdf/presen_00333_004.pdf.
- 13 S. SCHMIDT-BANDELOW, Auswirkungen von EU-Verordnungen, internationalen Abkommen sowie des Familienrechts anderer EU-Mitgliedstaaten auf das Familienrecht in Deutschland, 7. Oktober 2015, unter https://svenja-schmidt-bandelow.de/PDF/Vortrag-2015-10-07_EU_FamRe.pdf.
- 14 MINISTRY OF HEALTH, LABOUR AND WELFARE, Vital Statistics of Japan, 2018, 39, unter <https://www.mhlw.go.jp/english/database/db-hw/dl/81-1a2en.pdf>.
- 15 MINISTRY OF HEALTH, LABOUR AND WELFARE, *supra* Fn. 14, 42; vgl. für 2017 N. ODAGIRI, Protecting Children in Family Separation from a Psychological Perspective, DIJ Forum, 18. April 2019, unter https://www.dijtokyo.org/wp-content/uploads/2019/03/dij-forum_odagiri_190418.pdf.
- 16 Der Oberste Gerichtshof hat am 16. Dezember 2015 entschieden, dass die Regelung in Art. 750 ZG, dass Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen zu wählen haben, verfassungsgemäß ist. Dies sei keine diskriminierende Regelung, auch wenn die Ehegatten ganz überwiegend den Namen des Mannes wählen. In Deutschland haben sich laut Zahlen der Gesellschaft für deutsche Sprache 2016 knapp 3/4 der Ehepaare für den Nachnamen des Mannes entschieden – nur 6 % für den Namen der Frau. 12 % behielten jeweils ihre Geburtsnamen, bei den Übrigen entschied sich einer für einen sogenannten Doppelnamen – meist die Frau, K. SCHNEIDER, Diese Rechte haben Sie bei der Wahl des Namens, Handelsblatt, 5. Oktober 2019, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/steuern-recht/recht/ehename-vorname-pseudonym->

Es gibt in Japan drei Möglichkeiten, sich scheiden zu lassen: die Registrierung der einverständlichen Scheidung, die Scheidung im familiengerichtlichen Schlichtungsverfahren und die Streitige Scheidung durch Entscheidung des Familiengerichts. 2019 (2018) gab es in Japan 208.489¹⁷ (208.333)¹⁸ Scheidungen. Davon hatten knapp 60 % der Paare Kinder.¹⁹

Mit Wirkung zum 1. April 2019 wurde die internationale Zuständigkeit der japanischen Gerichte unter anderem für Scheidungen geregelt.²⁰ Danach sind japanische Gerichte nun in den folgenden Fällen zuständig (Art. 3-2 *Jinji soshō-hō* [Gesetz über das Verfahren in Personenstandssachen]²¹):

- Der (die) Antragsgegner(in) lebt in Japan oder
- beide Beteiligte sind japanische Staatsangehörige oder
- die Beteiligten haben unmittelbar vor der Trennung zusammen in Japan gelebt und der (die) Antragsteller(in) lebt immer noch in Japan oder
- der (die) Antragsteller(in) lebt in Japan und der (die) Antragsgegner(in) ist unbekanntes Aufenthaltsort.

1. Einverständliche Scheidung

Nach Art. 763 ZG können sich Ehegatten einverständlich ohne Beteiligung des Gerichts scheiden (*kyōgi rikon*). Für die dafür erforderlichen Voraussetzungen verweist Art. 764 ZG auf die Regelungen zur Eheschließung (Artt. 738, 739 und 747 ZG). Erforderlich ist dafür die einverständliche Registrierung der Scheidung, für die ein entsprechendes Formular bei der Stadt eingereicht werden muss. Das persönliche Erscheinen ist nicht notwendig. Die Eheleute müssen lediglich darüber einig sein, eine Scheidung zu wollen, und entscheiden, wer das Sorgerecht für gemeinsame Kinder bekommt (Art. 766 Abs. 1 ZG). Ca. 90 % der Eheleute entscheiden sich für diese einverständliche Scheidung. Inzwischen wird auch die digitale Registrierung diskutiert.²²

Dies führt allerdings dazu, dass es vorkommt, dass ein Ehegatte ohne sein Wissen geschieden wird, da der andere Ehegatte das Scheidungsformular

diese-rechte-haben-sie-bei-der-wahl-des-namens/25078678.html?ticket=ST-752510-IiTm3SoBujMGDNd6lpIC-ap1.

17 STATISTICS BUREAU OF JAPAN, Statistical Handbook of Japan 2020, 19, unter <https://www.stat.go.jp/english/data/handbook/pdf/2020all.pdf>.

18 STATISTICS BUREAU OF JAPAN, Statistical Handbook of Japan 2019, 19, unter <https://www.stat.go.jp/english/data/handbook/pdf/2019all.pdf>.

19 MINISTRY OF HEALTH, LABOUR AND WELFARE, *supra* Fn. 14, 44.

20 Gesetz zur teilweisen Reform des Gesetzes über das Verfahren in Personenstandssachen etc., Gesetz Nr. 20/2018, siehe http://www.moj.go.jp/ENGLISH/m_minji07_00019.html.

21 Gesetz Nr. 109/2003.

unter Fälschung der Unterschrift sowie Verwendung des Siegels des (unwissenden) Ehegatten eingereicht hat. Um dem vorzubeugen, gibt es auch das Formular zur Vorbeugung der ungewollten Scheidung (*rikon-todoke fu-juri mōshide-sho*), das der Ehegatte, der eine solche Einreichung durch den scheidungswilligen Ehegatten befürchtet, wiederum bei der Stadt einreichen kann. Dies kann insbesondere dann wichtig sein, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind und der scheidungswillige Ehegatte sich in dem Formular das alleinige Sorgerecht zuweist. Ein ausländischer Ehegatte kann zudem sein Aufenthaltsrecht durch die Scheidung verlieren, wenn es sich um ein Ehegattenvisum handelte.

Eine Besonderheit in Japan ist auch die Möglichkeit der Scheidung nach dem Tod des Ehegatten, die einseitig durch eine Erklärung gegenüber der Stadt erfolgen kann und dazu dient, die Verpflichtungen gegenüber der Familie des verstorbenen Ehepartners zu beenden.²³

2. Scheidung im Schlichtungsverfahren

Eine Ehescheidung kann auch das Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens (*conciliation, chōtei*) am Familiengericht sein, das zwingende Voraussetzung für die gerichtliche Scheidung ist (Art. 257 *Kaji jiken tetsuzuki-hō* [Gesetz über Verfahren in Familienangelegenheiten, nachfolgend: GVF]).²⁴ Das japanische gerichtliche Schlichtungsverfahren ist ausführlich im GVF (Artt. 255 ff.) geregelt und unterscheidet sich deutlich von dem deutschen güterrechtlichen Verfahren. Gemäß Art. 255 GVF ist dazu ein schriftlicher Antrag beim Familiengericht zu stellen. Neben dem zuständigen Richter werden zwei ehrenamtliche Schlichter bestimmt, ein Mann und eine Frau. Am Familiengericht in Tōkyō arbeiten etwa 500 familiengerichtliche ehrenamtliche Schlichter. Das Schlichtungsverfahren wird dann im Wesentlichen von den Schlichtern geführt und der zuständige Richter ist beratend tätig. Die Schlichter reden in der Regel abwechselnd mit den Beteiligten. Das Verfahren zieht sich oft über Monate hin mit jeweils einem Termin im Monat. Unter Anleitung der Schlichter sollen die Beteiligten zu einer einverständlichen Lösung unter Regelung aller relevanten Bereiche (Sorgerecht, Umgang, Unterhalt, vermögensrechtliche Auseinandersetzung, Schadensersatz, Ausgleich der rentenrechtlichen Ansprüche) finden. Können die

22 „Japan considering online marriage and divorce registration“, The Japan Times, 9. Oktober 2020, unter <https://www.japantimes.co.jp/news/2020/10/09/national/japan-online-marriage-divorce/>.

23 T. MIZUHO, Divorce after Death: More Japanese Widows Cutting Family Ties, Nippon, 4. Dezember 2017, unter <https://www.nippon.com/en/currents/d00362/divorce-after-death-more-japanese-widows-cutting-family-ties.html>.

24 Gesetz Nr. 52/2011.

Eheleute keine Einigung in dem Schlichtungsverfahren erzielen, muss der scheidungswillige Ehepartner das Scheidungsverfahren weiter im streitigen Verfahren betreiben. Der dem Schlichtungskomitee vorsitzende Richter kann allerdings auch aufgrund des Schlichtungsverfahrens eine Entscheidung treffen (Art. 284 GVF). Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsmittel eingelegt werden (Art. 286 GVF), so dass das Verfahren dann als Streitiges Verfahren weitergeführt wird.

3. Gerichtliche Scheidung

In Art. 770 ZG werden die Voraussetzungen für eine gerichtliche Scheidung bestimmt:

- Ein Ehegatte hat die Ehe durch ein außereheliches Verhältnis gebrochen,
- ein Ehegatte hatte den anderen verlassen,
- wenn seit nicht weniger als drei Jahre nicht klar ist, ob der Ehegatte noch lebt,
- wenn ein Ehegatte an einer schweren psychischen Krankheit leidet und keine Heilungsaussichten bestehen,
- wenn es einen anderen schwerwiegenden Grund gibt, der das Festhalten an der Ehe schwer macht.

Eine bestimmte Trennungsdauer ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Insbesondere bei dem oben am Ende aufgeführten Scheidungsgrund wird von den Gerichten oft eine Trennungszeit von zumindest einem Jahr als notwendige Voraussetzung angesehen. Allerdings kann das Gericht auch bei Vorliegen einer dieser Gründe den Scheidungsantrag zurückweisen, wenn unter Einbeziehung aller Umstände das Festhalten an der Ehe zumutbar ist (Art. 770 Abs. 2 ZG). Scheidungsverfahren sind in Japan in der Regel, wenn sie gerichtlich geführt werden, hochkonfliktvolle Verfahren, da z.B. ein Ehegatte befürchtet, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren, wenn der andere Ehegatte das Sorgerecht zugesprochen bekommt.

III. UNTERHALT

In Japan gibt es zwei Arten von Unterhalt: Unterhalt während des Getrenntlebens für den getrenntlebenden Ehepartner und die Kinder (*kon'in hiyō*) und Unterhalt für die Kinder nach der Scheidung (*yōiku-hi*). Gemäß Art. 752 ZG haben Eheleute zusammen zu leben und sich gegenseitig zu unterstützen. Die Ehegatten sollen dabei die häuslichen Ausgaben entsprechend ihrem Vermögen, Einkommen und aller weiteren Umstände teilen (Art. 760 ZG). Dies gilt allerdings nur bis zur Rechtskraft der Scheidung. Eine Anspruchsgrundlage für nahehelichen Unterhalt dagegen gibt es

nicht. Verwandte in gerader Linie sind auch in Japan verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (Art. 877 Abs. 1 ZG). Können sich die Beteiligten auf die Höhe des Unterhalts nicht einigen, kann das Familiengericht die Höhe des Unterhalts festsetzen (Art. 879 ZG). Nach Änderung der Umstände kann eine solche Festsetzung des Unterhalts durch das Gericht auch abgeändert werden (Art. 879 ZG).

Unterhalt wird auch in Japan mit Hilfe von Tabellen, die wie in Deutschland keine gesetzliche Regelung sind, errechnet. 2003 sind die ersten Tabellen veröffentlicht worden. Im Dezember 2019 ist nun eine reformierte Fassung erschienen. Es gibt mehrere Tabellen, je nach Anzahl und Alter der unterhaltsberechtigten Kinder und für den unterhaltsberechtigten Ehegatten während der Trennung.²⁵ Der Unterhalt bestimmt sich auch beim Kindesunterhalt nach dem Einkommen beider Eltern.

Eine Untersuchung des japanischen Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales von 2016 hat ergeben, dass nur 24,3 % der Kinder betreuenden Mütter und 3,2 % der Kinder betreuenden Väter jeweils Kindesunterhalt von dem anderen Elternteil nach der Scheidung erhalten.²⁶

IV. VERMÖGENSRECHTLICHE AUSEINANDERSETZUNG

Nach Art. 768 ZG kann ein Ehegatte die Teilung des Vermögens beantragen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, kann der die Teilung begehrende Ehegatte bis zwei Jahren nach der Scheidung einen Teilungsantrag stellen (Art. 768 Abs. 2 ZG). Das Gericht hat dann zu entscheiden, ob überhaupt eine Vermögensteilung vorzunehmen ist und nach welcher Methode. Klare gesetzliche Vorgaben fehlen. Das Gericht soll dabei in die Erwägungen einbeziehen, wieviel Vermögen durch die gemeinsame Leistung der Eheleute erlangt wurde sowie alle weiteren relevanten Umstände (Art. 768 Abs. 3

25 Die Tabellen finden sich auf der offiziellen Internetseite der japanischen Gerichtsbarkeit unter https://www.courts.go.jp/toukei_siryou/siryo/H30shihou_houkoku/index.html (nur in Japanisch). Es gibt insgesamt neun verschiedene Tabellen zum Kindesunterhalt. Es gibt zwei Altersgruppen für Kinder, 0 bis 14 Jahre und ab 15 Jahren und zu diesen Altersgruppen jeweils verschiedene Tabellen nach Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Es gibt weitere zehn Tabellen für den Trennungsunterhalt, je nach Alter und Anzahl der betreuten Kinder. Auf der genannten Internetseite gibt es zudem eine Erklärung zur Nutzung der Tabellen. Weitere Hinweise zur gerichtlichen Schlichtung in Unterhaltsverfahren (nur in Japanisch) unter <https://www.courts.go.jp/okayama/vc-files/okayama/file/160401-4-tetudukistsumei-youikuhi.pdf>.

26 „Put children first in custody fights”, The Japan Times, 21. Dezember 2019, unter <https://www.japantimes.co.jp/opinion/2019/12/21/editorials/put-children-first-custody-fights/#.XqHtCkz>.

ZG). Es handelt sich mithin um eine Ermessensentscheidung, bei der das Gesamtvermögen einer angemessenen Verteilung zugeführt werden soll.

Auch ein Versorgungsausgleich wird nur auf Antrag durchgeführt. Es folgt gegebenenfalls eine dingliche Teilung der Anrechte nach Auskunft des Rentenamts.²⁷

Gegen den an dem Scheitern der Ehe schuldigen Ehegatten kann zudem gemäß Art. 709 ZG ein Antrag auf Zahlung von Schadensersatz gestellt werden. Die Regelhöhe eines solchen Schadensersatzes liegt in Tōkyō bei ca. 2.000.000 Yen.²⁸

V. KINDSCHAFTSSACHEN: SORGERECHT UND UMGANG

1. *Sorgerecht*

Das japanische Gesetz sieht weder ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern nach der Scheidung vor (Art. 819 ZG)²⁹ noch eine Aufspaltung des Sorgerechts in unterschiedliche Teile wie z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsvorsorge, Recht zur Regelung der schulischen Angelegenheiten, Umgangsrecht. Es gibt lediglich die Möglichkeit, dem Elternteil, der das Sorgerecht (*shinken*) nicht hat, die Personensorge (*kango-ken*) einvernehmlich oder durch gerichtliche Entscheidung zu übertragen. Dem Inhaber des Sorgerechts verbleibt dann im Wesentlichen noch die Vermögenssorge (Art. 824 ZG).

Können sich die Eltern anlässlich der Scheidung nicht einigen, wer das Sorgerecht bekommen soll, muss das Gericht entscheiden (Art. 819 Abs. 5 ZG). Art. 766 Abs. 1 S. 2 ZG bestimmt, dass das Kindeswohl bei einer solchen Entscheidung die höchste Priorität hat. Im Verfahren ist der Wille des Kindes (*ko no ishi*, vgl. Art. 65 GVF) zu beachten. Das Kind wird allerdings nicht durch den Richter, sondern durch den familiengerichtlichen Untersuchungsbeamten im Rahmen seiner Untersuchungstätigkeit angehört.

27 Ausführlich T. HAYASHI / K. SAHIN, Der Versorgungsausgleich in Japan – Ausgleich, Folgen und Verfahren nach der Reform von 2008, ZJapanR / J.Japan.L. 31 (2011) 181 ff.

28 Ca. 16.500 Euro; vgl. auch G. STEVENS, Familienrecht, in: Kaspar / Schön (Hrsg.), Einführung in das japanische Recht (2018) 87, 97.

29 Die Quote unverheirateter Frauen, die Kinder bekommen, ist in Japan sehr niedrig. Nach einer Studie aus dem Jahr 2014 betrifft dies nur 2,3 % aller Geburten, M. MASANKAY, Japan's 'single mothers by choice' fight stigma, seek to change perception, The Japan Times, 7. Juni 2017. unter <https://www.japantimes.co.jp/news/2017/06/07/national/social-issues/japans-single-mothers-choice-fight-stigma-seek-change-perceptions/#.XrPyMOQ8S70>. Unverheiratete Frauen haben nach dem japanischen Gesetz konsequenterweise immer das alleinige Sorgerecht.

Bei Kindschaftssachen kann der familiengerichtliche Untersuchungsbeamte bereits im Schlichtungsverfahren tätig werden und nach richterlicher Anweisung Untersuchungen führen. Im Jahr 2019 hat das Familiengericht in Tōkyō eine Handreichung zu Umgangsverfahren für die Schlichter ausgearbeitet, die die Beachtung des Kindeswohls als leitendes Prinzip betont. Ist das Schlichtungsverfahren festgefahren, kann der familiengerichtliche Untersuchungsbeamte mit weiteren Ermittlungen zur Findung neuer Lösungsansätze beauftragt werden. Der Richter ordnet die genaue Fragestellung für den Untersuchungsbeamten an. Typische Anordnungen betreffen folgende Fragen: Was ist der Wille des Kindes? Wie fühlt sich das Kind in der gegenwärtigen Situation? Wie ist das Lebensumfeld des Kindes? Welche Punkte halten die Eltern für wichtig? Die Untersuchungsmethoden sind unter anderem Interviews mit den Eltern und mit dem Kind sowie gegebenenfalls mit weiteren Bezugspersonen, Lehrern, Ärzten, Mitarbeitern einer Betreuungseinrichtung sowie psychologische Testverfahren und Interaktionsbeobachtungen. Der familiengerichtliche Untersuchungsbeamte erstellt einen Bericht mit einem Entscheidungsvorschlag.

Ist das Sorgerecht nach der Scheidung einem Elternteil zugewiesen, so kann dieser ohne weitere Zustimmung des anderen Elternteils den Aufenthalt bestimmen. Der sorgeberechtigte Elternteil kann das Kind nach erneuter Heirat von dem neuen Ehegatten ohne Zustimmung und ohne Benachrichtigung des nichtsorgeberechtigten Elternteils adoptieren lassen und die Änderung des Familiennamens des Kindes alleine bestimmen. Insbesondere die Adoption durch den neuen Ehemann und die Einbenennung sind durchaus gebräuchlich, da dann die neue Familie vollständig in einem Familienbuch (*koseki*)³⁰ eingetragen ist, auch wenn dadurch die rechtliche Beziehung zu dem anderen Elternteil nicht beendet wird (vgl. zu den Voraussetzungen einer die rechtliche Beziehung beendenden besonderen Adoption Art. 817-2 ff. ZG).

2. Umgangsrecht

Eine § 1684 BGB entsprechende gesetzliche Regelung zum Umgang gibt es in Japan nicht. Bei der einverständlichen Scheidung unterbleibt in der Regel eine Regelung zum Umgang.³¹ Der überwiegende Teil der Kinder ver-

30 Das *koseki*-System erklärt z.B. HAMANO, *supra* Fn. 3, 44 f.

31 Nach einer Studie des japanischen Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales zu alleinerziehenden Eltern für das Jahr 2016 haben 70 % der Eltern nach der Scheidung keine Vereinbarung über das Umgangsrecht geschlossen, 24 % haben eine Vereinbarung geschlossen, 6 % der Eltern haben keine verlässlichen Angaben gemacht. Siehe KŌSEI RŌDŌ-SHŌ, *Heisei 28-nendo zenkoku hitorioya setai-tō chō-sa kekka hōkoku* [Bericht über eine Untersuchung zu Haushalten von Alleinerzie-

liert daher nach der Scheidung den Kontakt zu dem nicht betreuenden Elternteil.³² Eine Untersuchung des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales von 2016 hat ergeben, dass nur 29,8 % der Väter ihre Kinder regelmäßig sehen, wenn diese nach der Scheidung bei der Mutter leben und nur 45,5 % der Mütter, wenn die Kinder beim Vater leben.³³

Erst im Jahr 2000 hat der japanische Oberste Gerichtshof³⁴ entschieden, dass das Umgangsrecht durch die Familiengerichte geregelt werden kann, obwohl das zu dieser Zeit geltende Gesetz das Umgangsrecht nicht erwähnte. Die Ergänzung von Art. 766 ZG, dass anlässlich der Scheidung das Umgangsrecht zu bedenken ist, erfolgte erst 2011.³⁵ Nun kann das Familiengericht eine Entscheidung zum Umgang treffen (Art 766 Abs. 2 ZG), wenn die Kindeseltern anlässlich der Scheidung keine Regelung zum Umgang nach Art. 766 Abs. 1 ZG getroffen haben. Diese Regelung ist allerdings bis heute weder als Anspruch des Kindes noch des nicht betreuenden Elternteils ausgestaltet. Dies hat zur Folge, dass die Umgangsgewährung für den nicht betreuenden Elternteil von der Entscheidung des betreuenden Elternteils abhängig ist bzw. im Ermessen des Gerichts liegt und dass keine weiteren Personen, z. B. Großeltern, einen Anspruch auf Umgang haben.³⁶

Ein externes Sachverständigengutachten wird in Kindschaftssachen grundsätzlich nicht eingeholt. Ein Verfahrensbeistand ist im japanischen Recht nicht vorgesehen und das japanische Jugendamt (*child guidance center, jidō sōdan-sho*) wird in diese Verfahren grundsätzlich nicht involviert. Sollte eine begleitete Übergabe oder ein begleiteter Umgang notwendig sein, so wird dies auch nicht im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen organisiert, sondern die Eltern müssen die kostenpflichtige Hilfe von priva-

henden in ganz Japan für das Jahr 2016] (2017) 62 ff. unter <https://www.mhlw.go.jp/file/04-Houdouhappyou-11923000-Kodomokateikyoku-Kateifukishika/0000190325.pdf>. Vgl. auch Y. NISHITANI, Protecting Children in Family Separation, DIJ Forum, 18. April 2019, unter https://www.dijtokyo.org/wp-content/uploads/2019/03/DIJ-Forum_Nishitani_190418.pdf: 92 % der Kinder, die Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil haben, übernachten nicht bei dem umgangsberechtigten Elternteil.

32 Die Betreuungsanteile der Kinder in Deutschland nach Trennung der Eltern sind statistisch bisher nicht erhoben, J. SALZGEBER / K. BUBLATH, Soll und kann der familienrechtspsychologische Sachverständige die Fragestellung des Gerichts beantworten?, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2019, 1755, m. w. N.

33 „Put children first in custody fights“, *supra* Fn. 26.

34 Oberster Gerichtshof, 1. Mai 2000, Minshū 54, 1607. Siehe auch die englische Zusammenfassung unter https://www.courts.go.jp/app/hanrei_en/detail?id=513.

35 C.P.A. JONES, Upcoming legal reforms: a plus for children or plus *ca change*?, The Japan Times, 9. August 2011, unter <https://www.japantimes.co.jp/community/2011/08/09/issues/upcoming-legal-reforms-a-plus-for-children-or-plus-ca-change/#.Xrvo-eQ8S70>.

36 NISHITANI, *supra* Fn. 31.

ten Anbietern in Anspruch nehmen.³⁷ Die Begleitung eines Besuchskontakts kostet etwa 10.000 bis 20.000 Yen (ca. 80 bis 160 Euro). Es besteht allerdings die Möglichkeit eines „trial access“, d.h. eines Umgangskontaktes im laufenden Verfahren unter Aufsicht des Gerichts in den Räumlichkeiten des Familiengerichts: Das Familiengericht in Tōkyō hat mit Spielzeug und Kamera ausgestattete Umgangszimmer, in denen der den Umgang begehrende Elternteil mit dem Kind Umgang haben kann, der von dem Untersuchungsbeamten und dem anderen Elternteil via Kamera aus einem anderen Raum beobachtet wird. So kann nicht nur Umgang mit einem Kind wieder angebahnt werden, das den nicht betreuenden Elternteil lange nicht gesehen hat, sondern ein solcher Kontakt soll auch der Vertrauensbildung für den betreuenden Elternteil dienen. Zudem dient dieser Umgang der Interaktionsbeobachtung durch den Untersuchungsbeamten.

Japanische Richter rotieren und werden regelmäßig versetzt. Sie sind daher in der Regel nicht langjährig im Familienrecht tätig. Auch die familiengerichtlichen Untersuchungsbeamten werden regelmäßig versetzt. Allerdings sind sie immer am Familiengericht tätig und können sich daher über die Zeit der Berufstätigkeit fachspezifisches Wissen und Erfahrung zunehmend aneignen. Die Richter messen den Untersuchungsergebnissen und dem Entscheidungsvorschlag des Untersuchungsbeamten einen hohen Stellenwert bei.

3. Vollstreckungsregelungen bei Kindschaftssachen

Vollstreckungsregelungen zur Herausgabe von Kindern in nationalen Verfahren gibt es im japanischen Vollstreckungsrecht erst seit kurzem. Bis 2004 wurde nur mittelbarer Zwang angewendet (*kansetsu kyōsei*), da es keine gesetzliche Regelung gab. Seit 2005 gab es einen Rechtsprechungs-wandel und es wurde auch unmittelbar vollstreckt. Die Vollstreckung erfolgte nach langer Diskussion in Analogie zur Herausgabe von beweglichen Sachen (Art. 169 Zivilvollstreckungsgesetz)^{38,39} Am 28. März 2013 hat der Oberste Gerichtshof die Entscheidung eines Obergerichts aufrechterhalten, dass gegen eine geschiedene Mutter eine Verwaltungsstrafe verhängt werden kann, wenn sie sich nach einer gerichtlichen Umgangsentscheidung

37 Vgl. z.B. M. TANAMURA, in: *Oyako no menkai kōryū o jitsugen suru tame no seido-tō ni kansuru chōsa kenkyū hōkoku-sho* [Bericht über Systeme zur Ermöglichung des Umgangs zwischen Eltern und ihren Kindern] (2011) 15 ff., unter <http://www.moj.go.jp/content/000076561.pdf>.

38 *Minji shikkō-hō*, Gesetz Nr. 4/1979 (nachfolgend ZivilvollstreckungsG).

39 Vgl. K. NAKAMOTO, Amendment of the Civil Execution Act, 20. Februar 2019, unter <https://www.waseda.jp/follow/icl/news-en/2019/03/12/6557/>.

weigert, mit dem Vater zu kooperieren. Die Umgangsentscheidung muss allerdings hinreichend bestimmt sein.⁴⁰

Nach der zum 1. April 2020 in Kraft getretenen neuen Regelung⁴¹ in Artt. 174, 175 ZivilvollstreckungsG n.F. ist nun die Herausgabe von Kindern in nationalen sorgerechtlichen Herausgabeverfahren geregelt. Danach kann der die Herausgabe des Kindes verlangende Elternteil nunmehr die unmittelbare Herausgabe betreiben, wenn die vorherige Zwangsgeldverhängung keinen Erfolg verspricht oder wenn dem Kind Gefahr droht (Art. 174 ZivilvollstreckungsG n.F.). Das Vollstreckungsgericht beauftragt den Gerichtsvollzieher und dieser soll die Übergabe durchführen. Der zur Herausgabe verpflichtete Elternteil muss dazu nicht anwesend sein (Art. 175 ZivilvollstreckungsG n.F.).⁴²

4. *Bewertung des Sorge- und Umgangsrechts in Japan*

Weil im deutschen Recht der verfassungsrechtliche Schutz sowohl das Umgangs- wie auch das Sorgerecht beider Elternteile umfasst und daher zwei verfassungsrechtliche Gewährleistungen zum Ausgleich gebracht werden müssen, ist der sorgeberechtigte Elternteil, der das Aufenthalts- und Umgangsbestimmungsrecht innehat, gegenüber dem umgangsberechtigten Elternteil – und erst recht auch dem mitsorgeberechtigten Elternteil gegenüber – durch Pflichtbindung eingeschränkt.⁴³ Das japanische Recht geht dagegen davon aus, dass mit der Scheidung die Beziehung der Ehegatten aufgelöst ist (sog. *clean cut policy, enkiri*)⁴⁴ und das Kind im Wesentlichen nun zu der Familie des sorgeberechtigten und betreuenden Elternteils gehört.⁴⁵ Dies war traditionell der Haushalt des Vaters. Seit 1965 nimmt die

40 Oberster Gerichtshof, 28. März 2013, Minshū 67, 864; vgl. auch S. UMEDA, Japan: A Divorced Parent's Child Visitation Rights Can Be Enforced, Global Legal Monitor, 12. April 2013, unter <http://www.loc.gov/law/foreign-news/article/japan-a-divorced-parents-child-visitation-rights-can-be-enforced/>.

41 Gesetz zur teilweisen Reform des Zivilvollstreckungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, Gesetz Nr. 2/2019.

42 Vgl. MINISTRY OF JUSTICE, CIVIL AFFAIRS BUREAU, Outline of the Act Partially Amending the Civil Execution Act for Implementation of the Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction, unter http://www.japanese-lawtranslation.go.jp/file_access/count_outline/3408/200901150421_9053101.pdf.

43 Dazu ausführlich C. MAYER, Ersatzansprüche bei Verstößen gegen Regelungen des Personensorge oder Umgangsrechts, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2019, 1969, 1970.

44 HAMANO, *supra* Fn. 3, 43.

45 Vgl. auch I. M. ELLMANN, Comparing Japanese and American Approaches to Parental Rights: A Comment on, and Appreciation of, the Work of Takao Tanase, Pro-

Anzahl der sorgeberechtigten Mütter bei Scheidung jedoch stetig zu und beträgt nun deutlich über 80 % (2017: 84,6 %).⁴⁶ HAMANO argumentiert, dass das Familienregistrierungssystem mit dem besonderen System des *koseki* gar keine gemeinsame Sorge nach der Scheidung zulässt, da jeder Japaner immer nur einem *koseki* zugehören kann.⁴⁷

Man kann allerdings einen langsamen Paradigmenwechsel im japanischen Umgangsrecht beobachten: Das Umgangsrecht des nichtbetreuenden Elternteils wird zunehmend anerkannt und Durchsetzungsinstrumente werden entwickelt. NISHITANI⁴⁸ verweist auf die bessere Regelung im deutschen Recht, aber auch in Deutschland gelingt es den Gerichten nicht immer, den Umgang zwischen dem nicht betreuenden Elternteil und dem Kind gegen den Willen des bindungsintoleranten Elternteils erfolgreich zu fördern.⁴⁹ Nach der Statistik des Obersten Gerichtshofs haben die Umgangsverfahren seit 2010 stetig zugenommen.⁵⁰ Bei der Entscheidung soll dem Kindeswohl nach der seit 2011 geltenden Regelung Priorität zukommen (Art. 766 Abs. 1 S. 2 ZG). Die Ausgangsposition des Umgang begehrenden Elternteils ist in Japan allerdings noch deutlich schwächer als die des sorgeberechtigten Elternteils und noch gehen japanische Gerichte in der Regel davon aus, dass einmal im Monat der Umgang für ein bis zwei Stunden mit dem nichtbetreuenden Elternteil hinreichend ist.⁵¹ Ein Schadensersatzan-

ceedings from the 2005 Sho Sato Conference in Honor of Takao Tanase, unter <https://www.law.berkeley.edu/wp-content/uploads/2015/07/ellman.pdf>; B. STARK, Foreign Fathers, Japanese Mothers, and the Hague Abduction Convention: Spirited Away, North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation 41 (2016) 761, unter https://scholarlycommons.law.hofstra.edu/faculty_scholarship/1086.

46 MINISTRY OF HEALTH, LABOUR AND WELFARE, *supra* Fn. 14, 44.

47 HAMANO, *supra* Fn. 3, 44 f.

48 NISHITANI, *supra* Fn. 31.

49 Vgl. nur B. SCHÄDER, Sorgerechtliche Maßnahmen bei Umgangsvereitelung, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2019, 1672 ff.

50 Supreme Court of Japan, Guide to The Family Court of Japan, 2021, 22, unter https://www.courts.go.jp/english/vc-files/courts-en/2021/GUIDE_to_the_FAMILY_COURT_of_JAPAN_2021.pdf, vgl. auch TANAMURA, *supra* Fn. 37, 85 ff., auch zitiert von UMEDA, *supra* Fn. 40: japanische Gerichte entschieden 1998 nur 293 Umgangsverfahren, 2009 waren es immerhin schon 1.048. 1998 wurden 1.696 Verfahren in der Schlichtung gelöst, 2009 schon 6.924.

51 Eine ausführliche Analyse der Rechtsprechung der japanischen Gerichte zum Umgang bis 2011 findet sich bei T. TANASE / M. J. MC CAULEY, Divorce and the Best Interest of the Child: Disputes over Visitation and the Japanese Family Courts, Pacific Rim Law & Policy Journal 20 (2011) 563, unter <https://core.ac.uk/download/pdf/267981962.pdf>. Auch in Deutschland unterliegt die Vorstellung der Rechtsprechung, was dem Kindeswohl dient, einer stetigen Entwicklung.

spruch von Eltern gegen den Staat wegen fehlender Verwirklichung von Umgangsrechten wurde vom Distriktgericht Tōkyō 2019 abgewiesen.⁵²

VI. DIE UMSETZUNG DES HKÜ IN JAPAN

Das HKÜ setzt den rechtlichen Rahmen für die internationale Kooperation bei grenzüberschreitenden Kindesentführungsfällen. Die zum 1. April 2014 in Kraft getretene gesetzliche Regelung in Japan⁵³ regelt das Verfahren zur Rückführung eines Kindes, das nach Japan entführt oder in Japan zurückgehalten wurde. Die zentrale Behörde im Sinne von Art. 6 HKÜ ist das japanische Außenministerium (Art. 3 AusführungsG). Auf der Internetseite der japanischen Gerichte „Courts in Japan“ gibt es ausführliche Informationen für das Verfahren für internationale Rückführungs- und Umgangsverfahren nach dem HKÜ.⁵⁴ In den Familiengerichten in Tōkyō und Ōsaka⁵⁵ wird, um eine zügige Rückführung zu erreichen,⁵⁶ ein „6-week model for trials“ angestrebt.⁵⁷

52 C.-R. KIM, Japan rules against divorced parents seeking access to children, Reuters, 22. November 2019, unter <https://www.reuters.com/article/us-japan-children-id-USKBN1XW0LI>.

53 *Kokusaiteki na ko no dasshu no minji-jō no sokumen ni kansuru jōyaku no jisshi ni kansuru hōritsu* [Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung], Gesetz Nr. 48/2013 (nachfolgend AusführungsG).

54 https://www.courts.go.jp/tokyo-f/saiban/hague/hague_english/index.html. Ein Video des japanischen Außenministeriums, das die Grundsätze des HKÜ in Englisch erklärt, findet sich unter <https://www.youtube.com/watch?v=GereXjvyJRY> und ausführlicher, allerdings in Japanisch, unter <https://nettv.gov-online.go.jp/prg/prg9575.html>.

55 Für Verfahren nach dem HKÜ sind in Japan erstinstanzlich ausschließlich die Familiengerichte in Tōkyō und in Ōsaka zuständig. Dabei ist das Familiengericht Tōkyō zuständig, wenn der gewöhnliche Wohnsitz des Kindes in Ostjapan in den Gerichtsbezirken der Obergerichte von Tōkyō, Nagoya, Sendai und Sapporo ist, und das Familiengericht in Ōsaka ist zuständig, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Westjapan in den Gerichtsbezirken der Obergerichte von Ōsaka, Hiroshima, Fukuoka und Takamatsu hat, Art. 32-1 AusführungsG, siehe auch https://www.mofa.go.jp/jp/hr_ha/page22e_000280.html.

56 Vgl. Art. 11 HKÜ, Art. 151 AusführungsG.

57 Y. YODA, Trends in Final Orders in Cases of Petitions for the Return of Children Based on the Act for the Implementation of the Convention on the Civil Aspects of International Child Abduction, 1, unter <https://www.mofa.go.jp/files/000546967.pdf>, m. w. N.

1. Statistischer Überblick

Bis 1. Januar 2021 gab es bei den Familiengerichten in Tōkyō und Ōsaka insgesamt 150⁵⁸ Anträge zur Rückführung in Japan befindlicher Kinder, von denen 131 angenommen wurden, davon u. a. 36 aus den USA, 15 aus Australien, 8 aus Frankreich, 7 aus Deutschland und 5 aus Kanada. Zudem gab es 120⁵⁹ Umgangsanträge, von denen 101 angenommen wurden, davon u. a. 47 aus den USA, 9 jeweils aus UK und aus Australien, 6 aus Kanada, jeweils 5 aus Frankreich und Neuseeland, und jeweils 4 aus Singapur und aus Deutschland. Weiterhin gab es 121⁶⁰ Anträge zur Rückführung außerhalb Japans befindlicher Kinder, von denen 108 angenommen wurden, davon befanden sich u. a. 23 Kinder in den USA, 12 auf den Philippinen, 11 in Thailand und 4 in Deutschland. Zudem wurden 34⁶¹ Umgangsanträge in Bezug auf sich außerhalb Japans aufhaltende Kinder gestellt, von denen 33 angenommen wurden. Davon betrafen u. a. 6 Anträge in den USA, 3 jeweils in Russland und Kanada und in Deutschland befindliche Kinder.⁶²

Von den 131 angenommenen Rückführungsverfahren wurden bis Anfang Januar 2021 98 Verfahren beendet, 19 waren noch anhängig und 14 Anträge wurden zurückgenommen. Von den 98 beendeten Verfahren wurden 29 Verfahren im Rahmen von Verhandlungen, einschließlich außergerichtlicher Streitschlichtung (ADR),⁶³ beendet, davon 16 mit dem Ergebnis der Rückführung und 14 mit dem Ergebnis des Verbleibs der Kinder in Japan. Weitere 30 Verfahren wurden im Rahmen von gerichtlicher Schlichtung beendet, davon 16 mit dem Ergebnis der Rückführung, 14 mit dem Ergebnis des Verbleibs der Kinder in Japan. Es gab jeweils 2 Einigungen mit dem Ergebnis der Rückführung bzw. des Verbleibs.⁶⁴ 35 Verfahren wurden durch eine gerichtliche Entscheidung beendet, davon 22 mit dem Ergebnis der Rückführung⁶⁵ und 13 mit dem Ergebnis des Verbleibs der Kinder in Japan.

58 2014: 26, 2015: 19, 2016: 23, 2017: 19, 2018: 18, 2019: 27, 2020: 18.

59 2014: 55, 2015: 20, 2016: 12, 2017: 6, 2018: 10, 2019: 8, 2020: 9.

60 2014: 18, 2015: 21, 2016: 17, 2017: 15, 2018: 26, 2019: 11, 2020: 13.

61 2014: 14, 2015: 9, 2016: 3, 2017: 2, 2018: 2, 2019: 2, 2020: 2.

62 MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS OF JAPAN HAGUE CONVENTION DIVISION, Implementation Status, unter <https://www.mofa.go.jp/files/100012160.pdf>, Stand 1. Januar 2021.

63 Das Schlichtungsverfahren ist in Englisch detailliert auf der Internetseite des japanischen Außenministeriums dargestellt unter https://www.mofa.go.jp/fp/hr_ha/pa/ge22e_000278.html. Das International Center for Family Conflict and Child Abduction (MiKK e.V.) in Berlin ist bei Anwälten in Tōkyō, die sich mit Familienrecht beschäftigen, sehr bekannt und MiKK hat auch schon einige japanische Mediatoren ausgebildet, siehe <https://www.mikk-ev.de/en/about-us> und ODAGIRI, *supra* Fn. 15.

64 Davon soll sich ein Verfahren zurzeit im Prozess der Rückführung befinden.

2. Entscheidungsgrundlagen

Art. 27 AusführungsG führt folgende Voraussetzungen für die Rückführung eines Kindes auf:

- Das Kind ist nicht älter als 16 Jahre,
- das Kind hält sich in Japan auf,
- der Aufenthalt in Japan verletzt nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes das Sorgerecht des antragstellenden Elternteils
- und der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts ist ebenfalls Vertragsstaat.

Nach Art. 28 AusführungsG kann die Rückführung ausnahmsweise abgelehnt werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Entführung eingeleitet wurde, wenn der zurückgebliebene Elternteil sein Sorgerecht tatsächlich zum Zeitpunkt der Entführung nicht ausgeübt hat, wenn der zurückgebliebene Elternteil ursprünglich dem Umzug des Kindes zugestimmt oder diesen nachträglich gebilligt hat, bei physischer oder psychischer Gefährdung des Kindes bei Rückführung, bei einer beachtlichen Weigerung des Kindes zurückzukehren oder wenn die rechtlichen Grundprinzipien Japans in Bezug auf Menschenrechte und fundamentale Freiheitsrechte eine Rückführung nicht erlauben.

YODA⁶⁶ setzt sich mit den wesentlichen Diskussionspunkten der ersten 35 bis 31. März 2017 entschiedenen Rückführungsverfahren auseinander. Erörterungspunkte waren danach

- der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes,
- die Verletzung des Sorgerechts des zurückgebliebenen Elternteils,
- der Zeitpunkt der Zurückhaltung des Kindes,
- Gründe für die Verweigerung der Rückführung, Art. 28 Nr. 1 bis 4 AusführungsG.

Entscheidende Faktoren zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes waren nach YODA⁶⁷ der Ort, an dem das Kind seit Geburt gelebt hat, der Ort, an dem die Elternteile gearbeitet haben, und der Ort, an dem das Kind in den Kindergarten oder in die Schule gegangen ist, sowie, ob die Eltern Pläne zur Verlegung des Wohnsitzes hatten. Bei letzterem war entscheidend, ob der Elternteil, der das Kind mitgenommen hatte, beweisen konnte, dass ein Umzug bereits geplant und vorbereitet war (neue Arbeit, Wohnort, Schule). Im Rahmen der ersten 35 Entscheidungen soll aber keine

65 Davon soll in 3 Verfahren die Vollstreckung gescheitert sein, 5 weitere Verfahren sollen sich im Prozess der Rückführung befinden.

66 YODA, *supra* Fn. 57, 1 ff.

67 YODA, *supra* Fn. 57, 3 f.

Entscheidung davon ausgegangen sein, dass der Wohnort verlegt wurde, wenn der zurückgebliebene Elternteil dies bestritten hatte.⁶⁸

Ob eine Verletzung der elterlichen Verantwortung vorliegt (Art. 3 HKÜ), ist nach dem nationalen Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes zu prüfen. Die Erörterung der Sorgerechtsverletzung betraf insbesondere Verfahren, in denen der zurückgebliebene Elternteil kein Sorgerecht hatte. Die japanischen Gerichte haben dann dennoch eine Verletzung des Sorgerechts im Sinne von Art. 27-3 AusführungsG angenommen, wenn der zurückgebliebene Elternteil zwar kein Sorgerecht hatte, aber einem Wechsel des Aufenthaltsortes bzw. dem Verlassen des Landes hätte zustimmen müssen. Dies ist deshalb im vorliegenden Kontext erwähnenswert, da das japanische Recht diese verschiedenen Teile des Sorgerechts nicht kennt.

Alle in Art. 28 AusführungsG aufgeführten Gründe, sind von den Gerichten erörtert worden. Es gab jedoch kein Verfahren, in dem die Rückkehr des Kindes verweigert wurde, da der Antrag nicht innerhalb eines Jahres gestellt worden war (Art 28 Nr. 1 AusführungsG) oder der Antragsteller das Sorgerecht tatsächlich nicht ausgeübt hätte (Art. 28 Nr. 2 AusführungsG). Extensive Erörterung hat Art. 28 Nr. 3 AusführungsG gefunden: hat der zurückgebliebene Elternteil dem Verbleib des Kindes in Japan zugestimmt? Bei entsprechendem bestrittenen Vortrag hat der in Japan befindliche Elternteil die Zustimmung zu beweisen. Besondere Aufmerksamkeit wurde von den Gerichten in diesem Zusammenhang den Umständen geschenkt, ob der zurückgebliebene Elternteil der Anmeldung im Kindergarten oder der Schule in Japan zugestimmt hat oder zurück gebliebene Sachen des Kindes nach Japan geschickt hat. In keinem der ergangenen Entscheidungen wurde dann jedoch die Zustimmung des zurückgebliebenen Elternteils angenommen.

Die breiteste Erörterung erfuhr der Verweigerungsgrund nach Art. 28 Nr. 4 AusführungsG: die Gefährdung des physischen oder psychischen Wohls des Kindes durch die Rückkehr.⁶⁹ Insbesondere die Schwierigkeit der Beweisführung der im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts ausgeübten Gewalt findet wiederholt Erörterung wie aber auch der Umfang der ausgeübten Gewalt. Schläge auf den Po des Kindes aus erzieherischen Gründen⁷⁰

68 Vgl. auch Obergericht Ōsaka, 12. Juli 2017, Fall Nr. 2017 ra 525, vgl. dazu <https://www.incadat.com/en/case/1430>; Obergericht Ōsaka, 17. August 2015, Fall Nr. 2015 ra 708, vgl. dazu <https://www.incadat.com/en/case/1427>.

69 Vgl. auch Obergericht Ōsaka, 15. September 2017, Fall Nr. 2017 ra 742, vgl. dazu <https://www.incadat.com/en/case/1390>; Obergericht Ōsaka, 12. Juli 2017, *supra* Fn. 68, vgl. dazu <https://www.incadat.com/en/case/1430>; Obergericht Tōkyō, 31. März 2015, Fall Nr. 2015 ra 491, vgl. dazu <https://www.incadat.com/en/case/1437>.

70 Die körperliche Züchtigung zu erzieherischen Zwecken ist in Japan erst seit 1. April 2020 gesetzlich verboten, allerdings immer noch nicht unüblich, vgl. M. ZIEGLER, 55 Prozent der Erziehungsberechtigten in Japan greifen zur körperlichen Gewalt bei

oder Schläge auf die Wange des anderen Elternteils mit der flachen Hand während häuslicher Auseinandersetzungen wurden nicht als Gewalt im Sinne dieser Vorschriften gewertet. Zudem haben die japanischen Gerichte untersucht, ob das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kind und anderem Elternteil zur Verfügung stellt.

Ein weiterer wesentlicher Diskussionspunkt war der Wille des Kindes, Art. 28 Nr. 5 AusführungsG. Es ist dann die Aufgabe des familiengerichtlichen Untersuchungsbeamten, den Willen des Kindes, die Situation des Kindes bei Rückkehr und die Ursachen der Willensbildung des Kindes zu untersuchen. Dabei spielt das Alter des Kindes eine wesentliche Rolle: Es gab keine Entscheidung, die die Willensäußerung eines Kindes unter sechs Jahren für ausschlaggebend hielt, nur einige, die die Willensäußerung eines zwischen sechs und zehn Jahre alten Kindes für ausschlaggebend hielten, aber ab zehn Jahren wurden die Willensäußerungen zunehmend berücksichtigt.⁷¹

Weiterhin wurde bei entsprechendem Vortrag gemäß Art. 28 Nr. 6 AusführungsG diskutiert, ob die Rückkehr wesentliche Prinzipien des japanischen Rechts verletzen würde, insbesondere Menschenrechte. Keine Entscheidung kam allerdings zu der Annahme, dass ein Verweigerungsgrund nach Art. 28 Nr. 6 AusführungsG vorlag.

VII. VERFAHRENSKOSTENHILFE

Auch in Japan gibt es finanzielle Unterstützung für bedürftige Rechtssuchende. Diese Hilfe ist allerdings nicht bei Gericht zu beantragen, sondern bei einer eigenständigen Behörde, dem Japan Legal Support Center (*Hōterasu*).⁷² Ein Ausländer ist nur unterstützungsberechtigt, wenn er eine Adresse in Japan hat und einen legalen Aufenthaltsstatus. Der Betroffene muss zudem aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bedürftig sein. Allerdings wird nur ein zinsloses Darlehen zur Zahlung der Anwaltskosten gewährt.

der Erziehung, Sumikai, 27. März 2021, unter <https://sumikai.com/nachrichten-aus-japan/soziales-leben/55-prozent-der-erziehungsberechtigten-in-japan-greifen-zur-koerperlichen-gewalt-bei-der-erziehung-290761/>.

71 Vgl. die ausführliche Diskussion des Kindeswillens in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, 15. März 2018, Minshū 72, 17, vgl. auch <https://www.incadat.com/en/case/1388>; dazu auch T. OSAKI, Supreme Court breaks new ground, ruling in favor of U.S.-based Japanese father in international custody battle, The Japan Times, 15. März 2018, unter <https://www.japantimes.co.jp/news/2018/03/15/national/crime-legal/supreme-court-breaks-new-ground-ruling-favor-u-s-based-japanese-father-international-custody-battle/#.XrqXNuQ8S71>.

72 Siehe <https://www.houterasu.or.jp/en/index.html>.

VIII. ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Sorgerecht und Umgangsrecht sind im japanischen Recht nicht gleichberechtigt ausgestaltet. Nur etwa ein Drittel der Kinder in Japan haben nach Scheidung noch Kontakt zudem nicht das Sorgerecht innehabende Elternteil, in der Regel dem Vater. Nur etwa 25 % der Kinder bekommen Unterhalt von dem nicht betreuenden Elternteil. Vorherrschend ist in Japan nach wie vor eine *clean cut policy*, die zu einem großen Ungleichgewicht zwischen den Eltern führt, auch wenn es zunehmend Väter, die sich an der Erziehung beteiligen wollen, sog. *ikumen* gibt.⁷³ Ein Umgangs Ausschluss stellt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁷⁴ einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist ein solcher Umgangs Ausschluss nur gerechtfertigt, wenn er einem legitimen Zweck dient und als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ angesehen werden kann. In Japan hat der überwiegende Teil der Kinder nach der Scheidung der Eltern faktisch einen Umgangs Ausschluss. Eine weitere Folge ist, dass über die Hälfte der Kinder in Haushalten von Alleinerziehenden, in der Regel der Mutter, unterhalb der Armutsgrenze leben.⁷⁵

Im Zuge der Globalisierung ist allerdings auch ein gesellschaftlicher Wandel in Japan zu beobachten, der die japanischen Vorstellungen von Familie, Sorgerecht und Umgang verändert.⁷⁶ Die japanische Justiz bemüht sich zudem, das HKÜ umzusetzen und die USA haben Japan im Mai 2019 von der schwarzen Liste der Länder, die das HKÜ nicht umsetzen, gestrichen.⁷⁷ Das japanische Justizministerium hat eine Studiengruppe zur Untersuchung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Scheidung eingesetzt,⁷⁸ nachdem die Kommission der UN für Kinderrechte Anfang 2019

73 M. ISHII-KUNTZ, The Rise of Ikumen (child caring fathers) in Contemporary Japan, 2013, unter <https://www.dijtokyo.org/de/event/the-rise-of-ikumen-child-caring-fathers-in-contemporary-japan/>.

74 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 28. April 2016 (Buchleither/ Deutschland), Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2017, 891 Rz. 38.

75 A. SEMUELS, Japan Is No Place for Single Mothers, The Atlantic, 7. September 2017, unter <https://www.theatlantic.com/business/archive/2017/09/japan-is-no-place-for-single-mothers/538743/>.

76 Vgl. z.B. „Put children first in custody fights“, *supra* Fn. 26.

77 B. HUNTER, USA streichen Japan von der Liste der Länder, die das Haager Kindesentführungsabkommen nicht einhalten, Sumikai, 13. Mai 2019, unter <https://sumikai.com/nachrichten-aus-japan/politik/usa-streichen-japan-von-der-liste-der-laender-die-das-haager-kindesentfuhrungsuebereinkommen-nicht-einhalten-248553/>.

78 „Put children first in custody fights“, *supra* Fn. 26; „Justice Ministry survey finds many countries allow joint custody after divorce“, The Japan Times, 10. April 2020,

kritisiert hatte, dass in Japan die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Scheidung nicht besteht und vielen Kindern es nicht möglich sei, eine bedeutsame Beziehung zu dem nicht betreuenden Elternteil aufrecht zu erhalten.⁷⁹

Die Forschungsgruppe zur Implementierung des HKÜ kam im April 2017 zu dem Ergebnis, dass das HKÜ bis zu diesem Zeitpunkt harmonisch unter Berücksichtigung des Kindeswohls umgesetzt wurde. Sie stellt allerdings fest, dass in einzelnen Fällen die Rückführung auch von rechtskräftigen, letztinstanzlichen Rückführungsanordnungen in der Vollstreckung gescheitert ist.⁸⁰ Die Forschungsgruppe gibt der Regierung insoweit auf, die Situation weiterhin zu beobachten und insbesondere auch die Meinungen von Sozialarbeitern und Experten für häusliche Gewalt einzuholen sowie Informationen zu der Umsetzung in anderen Vertragsstaaten.⁸¹ 2018 hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass eine japanische Kindsmutter, die das Kind trotz entsprechender Gerichtsentscheidung nicht heraus gibt, das Kind illegal zurückhält.⁸² NISHITANI⁸³ nannte 2019 als ungelöste Probleme das nicht stringente Vorgehen der Vollstreckungsbeamten und die Anwesenheitspflicht des betreuenden Elternteils bei der Vollstreckung sowie die fehlende Regelung von Umgang im AusführungsG. Das AusführungsG wurde nun zum 1. April 2020 insofern geändert,⁸⁴ dass nunmehr der zurückgebliebene Elternteil unter Umständen sofort die unmittelbare Vollstre-

unter <https://www.japantimes.co.jp/news/2020/04/10/national/crime-legal/joint-cus-tody-justice-ministry/#.XqhToSkzapo>.

79 Vgl. UNITED NATIONS HUMAN RIGHTS OFFICE OF THE HIGH COMMISSIONER, Committee on the Rights of the Child examines the Report on Japan, <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24083&LangID=E>.

80 Ausführlich geschildert wird ein gescheiterter Vollstreckungsversuch in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, 15. März 2018, *supra* Fn. 71. Mit der Entscheidung vom 21. Dezember 2017, Saikō Saiban-sho Saiban-shū Minji-hen 257, 63 hatte der Oberste Gerichtshof auch die Abänderung nach Art. 107 AusführungsG einer gerichtlichen Rückführungsanordnung des Obergerichts Ōsaka vom 2016 bestätigt, da nunmehr die Rückführung nicht mehr zum Wohl der Kinder sei. Die Vollstreckung der Rückführungsanordnung durch Zwangsgeldanordnung war bis dahin erfolglos, vgl. S. UMEDA, Japan: Supreme Court Affirms Reversal of Order to return Children with Dual Citizenship, *Global Legal Monitor*, 12. Januar 2018, unter <https://www.loc.gov/law/foreign-news/article/japan-supreme-court-affirms-reversal-of-order-to-return-children-with-dual-citizenship/>.

81 Study Group on the Implementation of the Hague Convention, beim Director General of Consular Affairs Bureau, Ministry of Foreign Affairs, bestehend aus drei Professoren und drei Anwälten, siehe <https://www.mofa.go.jp/files/000267870.pdf>.

82 OSAKI, *supra* Fn. 71.

83 NISHITANI, *supra* Fn. 31.

84 Gesetz Nr. 2/2019.

ckung betreiben kann und nicht erst die indirekte Vollstreckung mittels Zwangsgeldes betreiben muss (Art. 136 AusführungsG). Zudem bestimmt die neue Regelung auch, dass der betreuende Elternteil nunmehr bei der Vollstreckung nicht mehr anwesend sein muss (Art. 140 AusführungsG). Mit der aktuellen Änderung des Vollstreckungsrechts sind nationale und grenzüberschreitende Verfahren angeglichen worden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass nicht nur das hiesige Gesellschafts- und Rechtssystem Schwierigkeiten mit der Akzeptanz anderer Rechtssysteme hat,⁸⁵ sondern die Einbettung des japanischen Familienrechts in das internationale Familienrecht auch dort mit tradierten Normen und Gewohnheiten in Konflikt gerät und sich mit diesen Widersprüchen auseinandersetzen muss, wenn es den internationalen Normen gerecht werden will. Dabei sind die europäischen Staaten durch die Integration in ein europäisches Rechtssystem und die zunehmende Transnationalisierung von Lebensformen und Identitäten⁸⁶ der Internationalisierung schon lange intensiv ausgesetzt. Die Änderungen im japanischen Vollstreckungsrecht und die Diskussionen um die gemeinsame elterliche Sorge und den Stellenwert von Umgang in Japan sind auch Folgen einer solchen Internationalisierung.

ZUSAMMENFASSUNG

Aufhänger des vorliegenden Aufsatzes ist die erhebliche mediale Kritik an der Umsetzung des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ), dem Japan 2014 beigetreten ist. Der japanischen Justiz wird vorgeworfen, die Rückführung von Kindern, die von dem betreuenden Elternteil mit japanischer Staatsangehörigkeit nach Japan entführt werden, nicht entsprechend dem genannten Abkommen durchzusetzen.

Im vorliegenden Aufsatz werden nach einem kurzen Überblick über die japanische Familiengerichtsbarkeit und über die Eheschließung die Grundzüge des aktuellen Scheidungsrechts sowie der Folgesachen in Japan dargestellt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Kindschaftssachen, dem Sorgerecht und dem Umgang. Die herausragende Bedeutung der einverständlichen, außergerichtlichen Scheidung und des Schlichtungsverfahrens wird dargestellt. Nur bei wenigen Scheidungen und Kindschaftssachen kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren. In diesen ist bei den Kindschaftssachen die Rolle des familiengerichtlichen Untersuchungsbeamten bedeutsam, da das japanische Recht einen

85 Vgl. J. BASEDOW, Gesellschaftliche Akzeptanz und internationales Familienrecht, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2019, 1833 ff.

86 Vgl. BASEDOW, Fn. 85, 1839, mit Verweis auf Ulrich BECK.

Verfahrensbeistand für die Kinder nicht vorsieht und ein Sachverständigengutachten nicht eingeholt wird.

Es wird weiterhin gezeigt, dass die Grundvorstellung des HKÜ, auch nach der Trennung den Kontakt der Kinder zu beiden Elternteilen zu wahren, dem japanischen Familienrecht nicht entspricht. Viele Kinder verlieren in Japan nach der Scheidung der Eltern den Kontakt zu dem nicht betreuenden Elternteil. Allerdings zeigt die stetig zunehmende Anzahl der Umgangsverfahren, dass viele nicht betreuende Elternteile den Abbruch ihrer Beziehung zu dem Kind nicht akzeptieren wollen. Vor diesem Hintergrund wird abschließend die Umsetzung des HKÜs in Japan dargestellt und bewertet.

SUMMARY

The focus of this paper is the considerable media criticism regarding the implementation of the Hague Convention on Child Abduction, to which Japan acceded in 2014. The Japanese judiciary has been accused of not enforcing the return of children abducted and taken to Japan by Japanese caretaker parents in accordance with the Convention.

In this paper, after a brief overview of the Japanese family court system and the law on marriage, the author details the main features of the current legal rules in Japan governing divorce and matters ancillary to divorce. The focus is on child custody and visitation rights. The great importance of amicable, out-of-court divorce and conciliation proceedings is discussed; only relatively few divorces and child-related cases go to court. In child-related cases, the role of the family court investigator is significant, as Japanese law does not provide for a guardian ad litem for the children and an expert report is not obtained.

It is further shown that the Convention's basic idea of maintaining a child's contact with both parents even after separation does not correspond to Japanese family law. Many children in Japan lose contact with the non-care-providing parent after their parents' divorce. However, the steadily increasing number of access proceedings shows that many non-care-providing parents do not want to accept a severance of their relationship with the child. Against this background, the implementation of the Child Abduction Convention in Japan is presented and evaluated.